

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Dülmen - Buldern

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius zu Dülmen-Buldern.

§ 2

Der Friedhof steht im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde. Die Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand. Für die Pflege und die laufenden Geschäfte kann der Kirchenvorstand einen Friedhofsausschuss bestellen.

§ 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Bürger, die bei ihrem Tode im Bereich der Kirchengemeinde Buldern ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstätte erworben haben. Die Kirchengemeinde kann auch die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet. Aus zwingenden Gründen kann er vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Pfarrers, der Mitglieder des Kirchenvorstandes und von der Kirchengemeinde besonders Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) den Kindern ist das Spielen auf dem Friedhof untersagt. Die Eltern haften für ihre Kinder.
- b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind Blindenhunde,
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere auch Fahrräder, Mofas, Mopeds usw. ausgenommen Rollstühle), soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Kirchengemeinde erteilt ist,
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,

- e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- f) das Ablagern von Bauschutt,
- g) den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes nur das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

§ 7

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen aus einer in einer anderen Reihengrabstätte und Umbettungen innerhalb einer Wahlgrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte und Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in ein Rasenreihengrab oder eine Rasenwahlgrabstätte als Gruften sind unzulässig.
- (3) Umbettungen aus Reihen- oder Wahlgrabstätten in eine Wahlgrabstätte können nur für Verstorbene Verwandte 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Geschwister) und Ehegatten gestattet werden.
- (4) Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- (5) Die Umbettung kann erst vorgenommen werden, wenn sich der Antragsteller schriftlich verpflichtet hat, die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen. Zur Antragsstellung ist nur der Nutzungsberechtigte befugt.
- (6) Wird aus öffentlichen Gründen eine Umbettung notwendig, so kann diese auch gegen den Willen der Angehörigen vorgenommen werden.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Eine durch Umbettung frei gewordene Grabstätte fällt entschädigungslos an die Kirchengemeinde zurück. Mit der Umbettung erlöschen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 30 Jahre, bei bis zum vollendeten fünften Lebensjahr Verstorbenen 25 Jahre und für Aschen 30 Jahre.
- (2) Überbeerdigungen sind in Reihengräbern nicht zulässig. In anderen Grabstätten sind Überbeerdigungen ansonsten nur nach Ablauf der Ruhezeit möglich.

§ 9

Der vom Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist

- a) bei Verstorbenen, die ein evangelisches Begräbnis erhalten, dem evangelischen Gemeindeamt einzureichen, das diesen an das katholische Pfarramt weiterreicht, wo die Begräbnislisten geführt werden,
- b) bei allen anderen Verstorbenen dem katholischen Pfarramt einzureichen.

Alle Beisetzungstermine sind mit dem katholischen Pfarramt abzusprechen.

§ 10

- (1) Ausgemauerte Grabstätten dürfen nicht angelegt werden.
- (2) Das Ausheben und Schließen des Grabes wird von einer durch die Stadt Dülmen beauftragten Firma oder vom städtischen Bauhof vorgenommen und ist mit dem Pfarramt abzustimmen.

§ 11

- (1) Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 Meter lang und 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung im Pfarramt hinzuweisen.

IV. Grabstätten

§ 12

Eigentums- und Nutzungsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung überlassen werden.

§ 13

Grabstättenarten

(1) Für die Art der Grabstätten besteht folgende Ordnung:

- a) ein besonderer Platz für die Geistlichen an besonderer Stelle,
- b) Reihengräber für Kinder unter 5 Jahren,
- c) Reihengräber für Personen über 5 Jahre,
- d) Rasenreihengräber für Sarg und Urnenbestattungen,
- e) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten),
- f) Rasenwahlgrabstätten (Rasengrabstätten als Gruften)
- g) gärtnerisch gepflegtes Grab

(2) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen.

Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen. Andere Maße sind im Einzelfall zulässig.

Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 Meter und für Kinder unter fünf Jahren 1,40 Meter betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 Meter verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 Meter vorhanden sein.

§ 14
Reihengräber

- (1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeiten sind Reihengräber vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. Sofern die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung nicht nachkommen, räumt die Kirchengemeinde die Grabstätte ab. Für das Abräumen entsteht eine Gebühr. Näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung.
- (5) Die beabsichtigte Abräumung eines Feldes oder Teil eines Feldes wird drei Monate vorher von der Kirchengemeinde bekanntgegeben.

§ 15
Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten und werden der Reihe nach belegt. Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (2) Rasenreihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a. Erdbestattungen
Fläche des Grabes: Länge 2,10 m
 Breite 1,20 m
 - b. Urnenbestattungen
Fläche des Grabes: Länge 0,50 m
 Breite 0,65 m
- (3) Auf alle Rasenreihengrabstätten werden von der Kirchengemeinde Grabplatten gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsjahr und das Sterbejahr enthalten. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung. In der Zeit vom 16. Oktober bis 14. April ist das Ablegen von Blumen und Aufstellen von Grablichtern gestattet.
- (4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 4 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (5) Das Abräumen von Rasenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit, wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 16
Rasengrabstätten als Gruften

- (1) Rasengrabstätten als Gruften sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten und werden der Reihe nach belegt. Sie werden erst im Todesfall, für die Dauer

der Ruhezeit, vergeben.

Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(2) Rasengrabstätten werden eingerichtet für:

a. Erdbestattungen

Fläche des Grabes : Länge 2,10 m

 Breite 1,20 m

Andere Maße sind im Einzelfall zulässig.

(3) Auf alle Rasengrabstätten werden von der Kirchengemeinde Grabplatten gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsjahr und das Sterbejahr enthalten. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung. In der Zeit vom 16. Oktober bis 14. April ist das Ablegen von Blumen und Aufstellen von Grablichtern gestattet.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 4 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(5) Das Abräumen von Rasengrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit, wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Eine Verlängerung über den Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Person hinaus ist nicht möglich.

§ 17

Gärtnerisch gestaltete Gräber

(1) Gärtnerisch gestaltete Gräber sind für Beisetzungen bestimmte Grabstätten ohne jegliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. An ihnen bestehen keine Pflegerechte. Nach der Beisetzung werden die Gräber von der Kirchengemeinde hergerichtet. Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(2) Gärtnerisch gestaltete Gräber werden eingerichtet für Sargbestattungen als Mindestfläche der Gräber sind 2,10 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen. Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(3) Auf alle gärtnerisch gestalteten Gräber wird von der Kirchengemeinde eine Grabplatte gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsjahr und das Sterbejahr enthalten. Auf eine Grabstätte mit mehr als einer Grabstelle kann von der Kirchengemeinde auch insgesamt eine Grabplatte gelegt werden, die die Namen der Verstorbenen sowie deren Geburtsjahre und Sterbejahre enthalten. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu übernehmen. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofsordnung.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 4 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(5) Das Abräumen von gärtnerisch gestalteten Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit, wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben.

§ 18

Urnengräber

- (1) Urnen können in Reihen- oder Wahlgrabstätten beigesetzt werden und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,70 m zur Oberkante der Urne. Je Grabstelle, außer Urnengräber, können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden; seit der letzten Erdbestattung müssen jedoch mindestens 30 Jahre vergangen sein.
- (2) Zur Wegnahme von Ascheurnen zwecks anderweitiger Beisetzung ist die Genehmigung der Kirchengemeinde erforderlich.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit (Wahlgräbern) oder der Ruhezeit (Reihengräber) wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 19 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, deren Lage mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können nur der Erwerber und seine Angehörigen beigesetzt werden. Die Grabstelle wird erst bei Eintritt eines Todesfalls, für die Dauer der Ruhezeit, vergeben.
- (2) In einem vorhandenen Wahlgrab können Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Auf einer Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden. Für das Abräumen entsteht eine Gebühr. Näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 20

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden:
 - a) wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden, oder
 - b) wenn die Verlängerungsgebühr nach der Gebührenordnung nicht gezahlt wird.

In beiden Fällen erfolgt eine schriftliche Aufforderung per Einschreiben unter Fristsetzung von 3 Monaten. Sind die Berechtigten oder deren Anschrift unbekannt, so genügt eine befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Dabei sind der Beginn und das Ende auf der Bekanntmachung zu vermerken.

- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht die ganze Grabstättenfläche nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen. Ausgenommen sind die Gräber nach § 17.

§ 21

Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten und danach auf die Kinder des Nutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Alters über, sofern der jeweilige Nutzungsberechtigte gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich nichts anderes bestimmt hat. Ist kein Kind vorhanden, so treten an deren Stelle die Geschwister des Nutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Al-

ters. Sind auch keine nutzungswilligen Geschwister vorhanden, so fällt die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten entschädigungslos an die Kirchengemeinde zurück.

Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofs anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

§ 23

Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Es ist stets Verdübelung vorzusehen. Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Dabei sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten.

§ 24

(1) Die Grabmale sind aus guten Materialien, sauber und in künstlerischer Hinsicht einwandfrei herzustellen. Als Material kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in erster Linie in Betracht.

(2) Verboten sind:

- a) Terrazzo oder schwarzer Kunststein,
- b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
- c) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
- d) Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion und Sitte nicht entsprechen.
- e) das Anbringen von Firmenschildern und Herstellerzeichen.

(3) Die Einrichtung von Grabmalen, Einfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde gestattet. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

§ 25

(1) Für Reihenräber (Kindergräber) gilt für stehende und liegende Grabmale:

für stehende Grabmale:	Höhe bis 60 cm und bis 0,16 qm Ansichtsfläche
für liegende Grabmale:	bis 0,30 qm Ansichtsfläche

(2) Für Reihenräber (Personen ab 6. Lebensjahr) gilt für stehende und liegende Grabmale sowie für Grabmalgruppen

Höhe	bis 140 cm
Liegende Grabmale	bis 0,60 qm Ansichtsfläche

Das Kubikmaß darf höchstens 0,4 cbm betragen.

Es sind mindestens an jeder Seite 0,15 m Abstand bis zum Nachbargrab einzuhalten

(3) Für Einzelwahlgräber gilt Abs. (2) entsprechend.

Für Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) mit 2 bis 4 Grabstellen gilt für stehende und liegende Grabmale sowie für Grabmalgruppen

Höhe	bis 140 cm
Liegende Grabmale, pro Stelle	bis 0,60 qm Ansichtsfläche

Das Kubikmaß darf höchstens 0,4 cbm betragen.

Es sind mindestens an jeder Seite 0,15 m Abstand bis zum Nachbargrab einzuhalten

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Abweichungen von den in § 31 genannten Bestimmungen genehmigen und für einzelne Gräber und auch für ganze Grabfelder weitergehende Bestimmungen erlassen. Grabmale die den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung nicht entsprechen sind zu entfernen.

§ 26

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, über Grabsteine und Kreuze jeder Art und Reihengräbern zu verfügen, sobald auf diesem Feld mit der Neubesetzung begonnen wird und der Nutzungs-berechtigte das entsprechende Denkmal in der Frist von drei Monaten nicht entfernt hat. Das gleiche gilt für Familiengräber. Entstehende Kosten für die Beseitigung sind von dem Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

§ 27

(1) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabsteine können auf Kosten des Verpflichteten nach entsprechendem Beschluss der Kirchengemeinde entfernt werden.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Denkmals kann noch nachträglich versagt werden, wenn der Grabstein usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

§ 28

(1) Ohne Genehmigung der Kirchengemeinde dürfen die unter § 31 genannten Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit nicht entfernt oder ausgewechselt werden.

(2) Nach Ablauf des Ruherechtes, innerhalb von drei Monaten, nach Aufforderung und Fristsetzung nicht entfernte Grabsteine, Einfriedungen etc. gehen in das Eigentum der katholischen Kirchengemeinde über. Entstehende Kosten für die Beseitigung sind von dem Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

(3) Für das Abräumen entsteht eine Gebühr. Näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 29

Eine Wiederverwendung von Grabsteinen ist nur dann zulässig, wenn das Grabmal den Anforderungen entspricht, die üblicherweise zur Zeit der Wiederverwendung an Grabsteine gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchengemeinde.

§ 30

Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 28 und 29 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen entstehen, aufzukommen haben. Ebenso ist der Nutzungsberechtigte für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabsteine oder Abstützen von Teilen verursacht wird. Grabsteine, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können umgelegt oder entfernt werden, falls die Verpflichteten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen. Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, ist der Nutzungsberechtigte und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

VI. Gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 31

Grabhügel und -beete sind nicht zugelassen.

§ 32

Die Gewächse auf den Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Grababdeckungen durch Platten sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 33

(1) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf die dazu eingerichteten Abfallstellen zu bringen.

(2) Aus Gründen des Umweltschutzes sind nicht verwendbare Abfälle auf dem Friedhof in getrennten Behältnissen zu sammeln. Verrottbare Abfälle wie Laub, Blumen und Pflanzenreste sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln und der Kompostierung zuzuführen. – Nicht verrottbare Abfälle wie Kunststoff, Glas, Paletten, Töpfe usw. sind zu vermeiden und sofern unvermeidbar in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 34

Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 35

Die Grabstätten sind mindestens zweimal pro Jahr und zwar zu Ostern und zu Allerheiligen in Ordnung zu bringen.

§ 36

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 28 bis 41 dieser Ordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Bei Verstößen gegen der §§ 28 bis 41 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Nutzungsberechtigten zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von drei Monaten auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mangelbeseitigung durch drei monatigen Anschlag auf der Grabstätte. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde nach ihrer Wahl entweder

- a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen oder
- b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und ggf. das Nutzungsrecht entziehen.

(3) Eine Entschädigung findet nicht statt.

(4) Für das Abräumen entsteht eine Gebühr. Näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung.

VII. Gebühren

§ 37

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes werden durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 38

Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Die Entwidmung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 39

Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weitere Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in der Tageszeitung bekanntzugeben.

§ 40

Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten von 30 Jahren gekürzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche. Die Möglichkeit der Verlängerung der Grabstätte durch Zahlung der entsprechenden Verlängerungsgebühr ist hiervon nicht betroffen. Im übrigen gilt diese Ordnung.

§ 41

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen, Vandalismus, Diebstahl oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 42

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde vom Kirchenvorstand in der Sitzung am 23.09.2013 beschlossen.

§ 43

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

§ 44

Die Veröffentlichung erfolgt:

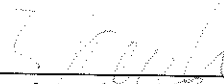
- a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen,
- b) durch öffentliche Auslegung, nachdem in allen Gottesdiensten an einem Wochenende auf diese Auslegung bei den Verkündigungen hingewiesen wurde.

Bei Erwerb einer Grabstätte wird auf Wunsch die Friedhofsordnung ausgehändigt.


Dülmen-Buldern, den 23.09.2013

(Siegel)

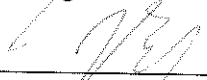




Vorsitzender



Mitglied



Mitglied



Az.: MO-KKG-189/2014

Kirchenaufsichtsstelle
CSG-Straße 1

Minister, der 20.10.2014
Bischöfliches Generalvikariat
i.V.



Dr. Simon Dörfler

